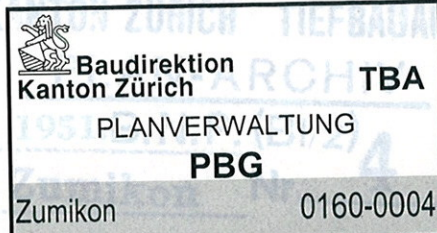


Aus dem Protokoll des Regierungsrats

Sitzung vom 10. Mai 1951.



1168. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 22. Januar 1951 ersuchte der Gemeinderat Zumikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Oktober 1950 betreffend Festsetzung des Quartierplanes «Isleren-Ost» in Zumikon. Laut Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 22. Februar 1951 gingen gegen den im kantonalen Amtsblatt Nr. 87 vom 31. Oktober 1950 veröffentlichten Gemeinderatsbeschluss keine Rekurse ein.

B. Das Quartierplangebiet «Isleren-Ost» grenzt im Norden an die im genehmigten Bebauungsplan (Regierungsratsbeschluss Nr. 2754 vom 5. Oktober 1950) vorgesehene Nesselbrunnenstrasse, im Osten an die Küsnachterstrasse I. Kl. Nr. 2, im Süden an eine Quartierstrasse, während im Westen Waldgebiet die Grenze bildet.

Die projektierte Nesselbrunnenstrasse, die in der «Langmatt» von der Forchstrasse abzweigt und südlich am Dorfkern Zumikon vorbeiführt, soll später als eigentliche Umfahrungsstrasse ausgestaltet werden. Der Baulinienabstand von 30 m ist der zukünftigen Verkehrsbedeutung dieser Strasse angepasst.

Für die Küsnachterstrasse, deren Linienführung verbessert werden soll, beträgt der Baulinienabstand 24 m, während er für die das Quartierplangebiet erschliessenden Strassen auf 22 m bzw. 20 m festgesetzt wurde. Von den drei in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Quartierstrassen mündet nur eine in die Nesselbrunnenstrasse; die beiden andern werden durch eine Stichstrasse an die Küsnachterstrasse angeschlossen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Der Gemeinderat Zumikon ist einzuladen, auf den Zeitpunkt des Baues bzw. der Korrektur der erwähnten Strassen Niveaulinien festzusetzen und zur Genehmigung einzureichen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zumikon vom 18. Oktober 1950 betreffend Festsetzung:

1. der Baulinien der projektierten Nesselbrunnenstrasse und der Küsnachterstrasse I. Kl. Nr. 2;
 2. des Quartierplanes «Isleren-Ost» samt den Baulinien der darin vorgesehenen Quartierstrassen
- in Zumikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat wird eingeladen,

1. vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben;
2. auf den Zeitpunkt des Baues bzw. der Korrektur der im Quartierplan enthaltenen Strassen Niveaulinien festzusetzen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zumikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 10. Mai 1951.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler